

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juli 2012

Nr. 2012/1525

Trimbach: Sperrung Hennebüelweg / Behandlung der Beschwerde

1. Ausgangslage

- 1.1 Im Jahr 2011 entschied die Gemeinde Trimbach, sich an den projektierten Sanierungsarbeiten der Gas- und Elektroleitungen der Aare Energie AG und Alpiq Versorgungs AG am Hennebüelweg in Trimbach zu beteiligen, da ein Ersatz der Kanalisationsleitungen notwendig war und man Synergien nutzen wollte. Die Gemeinde entschied, dabei auch die Strasse auf die gesamte Breite von ca. 3.00 m bis 3.50 m zu sanieren.
- 1.2 Am 23. Januar 2012 war mit den Bauarbeiten der 1. Etappe (Bereich Kreuzung Hennebüelweg/Rossbergstrasse/Tunnel Brüelmatzstrasse) begonnen worden, welche am 27. März 2012 abgeschlossen wurden. Es war vorgesehen, mit den Bauarbeiten für die 2. Etappe am 28. März 2012 zu beginnen. Diese 2. Etappe setzte die Vollsperrung des Hennebüelwegs voraus. Die Bauarbeiten wurden vorübergehend eingestellt, da Dr. Alex Heuberger (nachfolgend Beschwerdeführer), vertreten durch Rechtsanwältin Marie-Christine Müller, mit Einschreiben vom 23. März 2012 dem Gemeinderat bis zum Vorliegen einer Umfahrungsmöglichkeit den Stopp der Sanierung beantragte, eventualiter sei den Anstössern die Möglichkeit einzuräumen, den Hennebüelweg während den Randzeiten und an den Wochenenden zu befahren, subeventualiter sei die zeitliche Etappierung der Sanierung unter Einräumung des rechtlichen Gehörs gegenüber den Anstössern zu prüfen. Sollte der Gemeinderat zum Schluss kommen, dass keine der beantragten Massnahmen in Frage komme, werde eine anfechtbare Verfügung erwartet. Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass eine Sperrung von 3 bis 6 Monaten zu lange und unverhältnismässig sei und demzufolge das Gemeinwesen für einen neuen Zugang zu sorgen habe. Die Liegenschaft des Beschwerdeführers ist einzig über den Hennebüelweg erschlossen und die Sperrung führt dazu, dass der Beschwerdeführer diese nicht mehr mit dem Auto sondern nur noch zu Fuss über eine Strecke von jeweils rund 200 m erreichen kann. Eine provisorische alternative Zufahrt sei zwar mit Kosten von rund Fr. 85'000.00 verbunden, jedoch vorliegend angebracht.
- 1.3 Mit Schreiben vom 30. März 2012 erfolgte schliesslich die Antwort des Gemeinderates an die Vertreterin des Beschwerdeführers. Darin wird im Wesentlichen festgehalten, dass die Bauverwaltung sich mit der zuständigen Bauleitung vor Ort getroffen habe, um mögliche Ausweichrouten zu diskutieren, jedoch seien aufgrund natürlicher und topografischer Umstände (Gefälle, Waldweg) keine Alternativen realisierbar. Die Sanierung sei dringend notwendig und werde umgehend vorgenommen bzw. fortgeführt. Die Anwohner seien über die Einschränkungen laufend informiert worden und sie hätten diese gestützt auf das kantonale Strassengesetz zu dulden. Man würde alles unternehmen, um die Bauarbeiten rasch fortschreiten zu lassen und man rechne mit einer Bauzeit von ca. 3 Monaten.
- 1.4 Gegen das Schreiben des Gemeinderates Trimbach erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 10. April 2012 Beschwerde an den Regierungsrat. Er stellt unter Kosten-

und Entschädigungsfolge die Rechtsbegehren, dass die Bauarbeiten betreffend Sanierung Hennebüelweg unverzüglich einzustellen und die Sperrung aufzuheben seien. Überdies sei die Gemeinde zu verpflichten, vor Weiterführung der Sanierung eine Umleitung für die betroffenen Anstösser des Hennebüelwegs zu erstellen, eventualiter seien die Arbeiten so zu organisieren, dass die Anstösser die Möglichkeit haben, während den Randzeiten (morgens und abends) sowie an den Wochenenden den Hennebüelweg zu befahren und stets trockenen Fusses zu begehen. Die Beschwerde wird im Wesentlichen dahingehend begründet, dass der Beschwerdeführer durch die Sperrung in seinen Rechten und der Nutzung seiner Liegenschaft beschnitten sei und Umbauten und Reparaturen im eigenen Haus habe man einstellen bzw. aufschieben müssen. Es stelle eine formelle Rechtsverweigerung und damit implizit auch eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs dar, dass die Sperrung des Hennebüelwegs nicht publiziert wurde. Es sei überdies willkürlich, dass die Gemeinde auf seine Eingabe mit einem schlichten Schreiben und nicht mit einer verlangten anfechtbaren Verfügung reagiert habe.

- 1.5 Mit Eingabe vom 4. Mai 2012 liess sich der Gemeinderat zur Beschwerde vernehmen. Im Wesentlichen wird festgehalten, dass man am Entscheid vom 30. März 2012 festhalte und da die Sanierungsarbeiten zwingend notwendig seien, müssten die Bauarbeiten weitergeführt werden und eine Umleitung sei nicht realisierbar. Sofern es der Ablauf der Bauarbeiten zulasse, werde die Strasse über die Wochenenden für den Verkehr geöffnet. Vordringlich aber setze man alles daran, die Bauarbeiten rasch fortschreiten zu lassen, damit die Strasse wieder dem Verkehr übergeben werden könne.
- 1.6 Am 16. Mai 2012 führte ein Mitarbeiter des BJD mit dem Beschwerdeführer und seiner Vertreterin, dem Bauverwalter Pius Schenker sowie Gemeindepräsident Karl Tanner einen Augenschein vor Ort durch. Dabei führte der Beschwerdeführer unter anderem aus, dass man im Jahr 2011 nie über eine Sperrung informiert worden sei. Die Strasse zu seinem Grundstück sei unter der Woche und auch an den meisten Wochenenden nicht befahrbar. Von Seiten der Gemeinde wurde festgehalten, dass die Strasse bis Ende Juni 2012 wieder befahrbar sei, wenn auch die Belagsarbeiten noch nicht abgeschlossen sein dürften. Es sei nicht möglich, eine Zufahrt mittels Stahlplatten zu ermöglichen, man werde aber versuchen, abends und an den Wochenenden eine Zufahrt zu ermöglichen. Eine Sperrung des Hennebüelwegs für mindestens drei Monate sei bereits vor Beginn der Bauarbeiten absehbar gewesen, man habe jedoch auf eine Publikation der Sperrung verzichtet, da der Hennebüelweg eine Sackgasse ohne Durchgangsverkehr sei.
- 1.7 Bezüglich einer zum Hennebüelweg alternativen Zufahrt zur Liegenschaft des Beschwerdeführers wurde man sich am Augenschein einig, dass einzig die Strecke Rossbergstrasse – Schoneflüeliweg – Waldweg in Frage kommt. Da es sich aber im unteren Bereich des Waldwegs um einen Waldlehrpfad handelt, der überdies zu schmal für eine Durchfahrt ist, müsste die Zufahrt über das Feld von GB Trimbach Nr. 465 führen. Man einigte sich abschliessend, dass die Gemeinde Abklärungen betreffend diese Zufahrtsmöglichkeit treffen wird.
- 1.8 In der durch den Gemeindepräsidenten und Bauverwalter unterschriebenen Eingabe vom 29. Mai 2012 wird im Wesentlichen festgehalten, dass die Kosten für diese temporäre Zufahrt insgesamt ca. Fr. 10'000.00 betragen würden. Die Zufahrt sei an einer Stelle sehr steil, nicht befestigt und nicht für das Befahren mit PW konzipiert. Überdies bestehe auf dem Waldlehrpfad ein Fahrverbot und das betroffene Grundstück gehöre der Bürgergemeinde, deren Einwilligung noch nicht vorliege. Der Bewirtschafter des Grundstücks sei überdies nicht erfreut über die Massnahme und es stellten sich Haftungsfragen, deren Beantwortung noch weitere Zeit benötigen. Abschliessend wird

festgehalten, dass „versichert werden [kann], dass die Bauarbeiten am Hennebüelweg nur noch während den nächsten vier Wochen eine Sperrung der Strasse zur Folge haben. Wenn es der Bauablauf zulässt, wird über die Wochenenden eine Zufahrt zu sämtlichen Liegenschaften gewährleistet sein (dies war auch bis heute so). Ab 25. Juni 2012 wird ein Befahren der Strasse am Abend (17.00 Uhr – 07.00 Uhr) und an den Wochenenden wieder möglich.“

- 1.9 Am 5. Juni 2012 liess sich der Beschwerdeführer zur Eingabe der Gemeinde vom 29. Mai 2012 vernehmen. Im Wesentlichen wird festgehalten, dass eine Umleitung demnach möglich sei und die Sperrung der Strasse nur noch bis Ende Juni 2012 dauere. Diese Zusicherung sei neu, da ursprünglich von einer Sperrung von 3 bis 6 Monaten gesprochen worden sei. In Anbetracht des Baufortschrittes und der damit offenbar absehbaren Aufhebung der Sperrung, werde Ziffer 1 des Rechtsbegehrens zurückgezogen (Stopp der Sanierung). Ziffer 2 sei so abzuändern, dass die Gemeinde zu verpflichten sei, die beantragten Massnahmen zu ergreifen, sofern diese innert nützlicher Frist überhaupt noch ausgeführt werden können.
- 1.10 Mit Eingabe vom 13. Juni 2012 hält der Beschwerdeführer im Wesentlichen fest, dass er durch seinen Architekten informiert worden sei, dass die Bauarbeiten am Hennebüelweg noch bis mindestens Ende Juli/Mitte August 2012 andauern würden. Dies entgegen den Ausführungen der Gemeinde, welche zugesichert habe, dass die Arbeiten per Ende Juni 2012 abgeschlossen seien bzw. der Hennebüelweg dann wieder befahrbar sei.
- 1.11 Auf Aufforderung des BJD liess sich die Gemeinde mit Eingabe vom 19. Juni 2012 erneut vernehmen. Im Wesentlichen wird festgehalten, dass ab 22. Juni 2012 der Hennebüelweg abends (17.00 Uhr – 07.00 Uhr) und an den Wochenenden (Freitag 17.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr) befahren werden könne. Ab 07.00 Uhr könne die Strasse nicht mehr befahren werden. Zwischen 25. Juni 2012 und 13. Juli 2012 würden Strassenbauarbeiten (Entwässerung, Beleuchtung, Randabschlüsse, Planie- und Belagsarbeiten) ausgeführt. Es sei möglich, dass die Strasse zwischenzeitlich während einer Nacht nicht befahren werden könne. Ab 13. Juli 2012, 17.00 Uhr, könne die Strasse auch tagsüber wieder befahren werden. Zwischen 16. Juli 2012 und 3. August 2012 würden ausserhalb der Strasse Anpassungsarbeiten an Hauszuleitungen und privaten Plätzen ausgeführt und ab 3. August 2012 seien sämtliche Bauarbeiten am Hennebüelweg beendet. Abschliessend wird festgehalten, dass die Umleitung aufgrund des Bauprogramms und der bevorstehenden teilweisen Gewährleistung der Zufahrt nicht mehr nötig und daher auch nicht verhältnismässig sei.
- 1.12 Am 21. Juni 2012 beantragt der Beschwerdeführer unter Kosten- und Entschädigungsfolge, dass die Umleitung unverzüglich bzw. bis spätestens Ende Juni 2012 auszuführen und bis zur Fertigstellung der Umleitung die Sperrung des Hennebüelwegs aufzuheben sei. Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass die Ausführungen im Schreiben der Gemeinde vom 19. Juni 2012 aufzeigen würden, dass die Zusicherungen vom 29. Mai 2012, wonach die Sperrung der Strasse ab Ende Juni 2012 aufgehoben werde, in keiner Weise zuträfen. Der teilweise Rückzug der Rechtsbegehren sei damit aufgrund der Annahme falscher Tatsachen erfolgt.

2. Erwägungen

- 2.1 Nach § 199 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) kann beim Regierungsrat gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörden Beschwerde führen, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat. Der Beschwerdeführer ist vom Beschluss der Vorinstanz vom

30. März 2012 berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse. Nach § 202 Abs. 1 GG sind Beschwerden innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. Die Frist wurde vorliegend gewahrt. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen sind ebenfalls erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

- 2.2 Der Beschwerdeführer ersuchte die Gemeinde in seinem Schreiben vom 23. März 2012 um eine anfechtbare Verfügung, sollte für die Gemeinde keine der von ihm beantragten Massnahmen (Sistierung/Baustopp, Befahren zu Randzeiten/Wochenenden oder Etappierung der Sanierung) in Frage kommen.
- 2.2.1 Gemäss § 19 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970 (VRG; BGS 124.11) sind Verfügungen und Entscheide als solche zu bezeichnen und im vorgeschriebenen Verfahren zu eröffnen. Verfügungen und Entscheide sind Anordnungen von Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Kantons oder des Bundes stützen und zum Gegenstand haben: die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten, die Feststellung deren Bestehens, Nichtbestehens oder Umfangs sowie die Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten, oder Nichteintreten auf solche Begehren (§ 20 VRG). Verfügungen und Entscheide sind den Parteien schriftlich zu eröffnen, so weit nötig oder durch Gesetz vorgeschrieben zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (§ 21 VRG).
- 2.2.2 Im angefochtenen Entscheid vom 30. März 2012 wird festgestellt, dass die beantragten Massnahmen nicht in Frage kommen bzw. nicht umsetzbar seien. Richtigerweise hätte der Entscheid als solcher bezeichnet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden müssen, was vorliegend unterblieb. Die Gemeinde beschränkte sich vielmehr auf ein schlichtes Schreiben. Dieses Vorgehen ist verfahrensrechtlich zwar inkorrekt, die Missachtung der Formvorschriften führte im Ergebnis aber zu keiner Benachteiligung des anwaltlich vertretenen Beschwerdeführers, da dieser fristgerecht Beschwerde erhoben.
- 2.3 Gemäss § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978 (BGS 733.11) werden Verkehrsmassnahmen, worunter grundsätzlich auch temporäre Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen fallen, für Gemeinde- und andere öffentliche Strassen durch den Einwohnergemeinderat erlassen. Gemäss Abs. 2 sind die von den Gemeinden erlassenen Verkehrsmassnahmen nach der Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gemeinde dem Bau- und Justizdepartement zur Genehmigung vorzulegen. Die Pflicht zur vorgängigen Publikation mit Beschwerdemöglichkeit dient primär der Wahrung des rechtlichen Gehörs, damit allfällig von einer Sperrung Betroffene (wie in casu der Beschwerdeführer) sich vorgängig zur geplanten Massnahme äussern und diese anfechten können. Wird ihnen diese Möglichkeit verwehrt, begeht die Behörde eine Verletzung des rechtlichen Gehörs.
- 2.3.1 Die Gemeinde verzichtete auf eine vorgängige Publikation der Sperrung des Hennebüelwegs, vielmehr beschränkte man sich auf das Verteilen von Informationsblättern über den Stand der Bauarbeiten. Begründet wurde die unterlassene Publikation damit, dass es sich beim Hennebüelweg um eine Sackgasse ohne Durchgangsverkehr handelt.
- 2.3.2 Es spielt betreffend Publikationspflicht eines Fahrverbotes hingegen keine Rolle, dass der Hennebüelweg eine Sackgasse ist. Massgebend ist einzig, dass es sich um eine Gemeindestrasse handelt, deren Sperrung vorgängig hätte publiziert werden müssen. Dies gilt umso mehr, als man von Seiten Gemeinde davon ausging, dass die Sperrung voraussichtlich mindestens drei Monate andauern werde. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass die betroffenen Anwohner mit Informationsblättern über den Stand der

Bauarbeiten informiert wurden, denn mangels Publikation wurde dem Beschwerdeführer wie auch den übrigen Anwohnern die Möglichkeit vorenthalten, die Sperrung bereits vor Inangriffnahme der Sanierungsarbeiten in einem ordentlichen Verfahren mittels Beschwerde anzufechten. Damit steht fest, dass die Gemeinde Trimbach einen Verfahrensfehler begangen und im Ergebnis den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt hat. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller, d.h. selbständiger Natur, was dazu führt, dass die Rechtsmittelinstanz den angefochtenen Entscheid aufzuheben hat. In casu liegt die Verletzung des rechtlichen Gehörs jedoch nicht im angefochtenen Entscheid, sondern in der unterlassenen Publikation der Sperrung. Es würde keinen Sinn machen, die Publikation nachzuholen, zumal die Sanierungsarbeiten schon lange in Angriff genommen wurden. Es bleibt damit bei der Feststellung der Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Gemeinde Trimbach.

- 2.4 Zu den Anträgen des Beschwerdeführers ist Folgendes zu sagen:
- 2.4.1 Die beantragte Erstellung der Umleitung, welche unverzüglich bzw. spätestens bis Ende Juni 2012 zu erfolgen habe, hätte die Gemeinde bereits vor Beginn der Bauarbeiten und der Sperrung des Hennebüelwegs überprüfen und ggf. umsetzen müssen. In Anbetracht des Sanierungsfortschritts, der Errichtungsdauer, der Kosten und der Durchführbarkeit ist die nachträgliche Umleitung jedoch nicht mehr realisierbar. Sie wäre auch nicht verhältnismässig. Dies gilt umso mehr, als die Strasse seit dem 22. Juni 2012 zwischen 17.00 Uhr und 07.00 Uhr sowie an den Wochenenden befahrbar ist und die Sperrung voraussichtlich ab 13. Juli 2012 mit einigen Ausnahmen auch tagsüber aufgehoben werden wird. Der Antrag des Beschwerdeführers vom 21. Juni 2012 ist demzufolge abzuweisen.
- 2.4.2 Betreffend des Eventualantrages in der Beschwerdeschrift vom 10. April 2012, wonach eine Zufahrt während den Randzeiten und an den Wochenenden zu ermöglichen sei, kann festgestellt werden, dass dies seit dem 22. Juni 2012 möglich ist. Der Beschwerdeführer ist diesbezüglich mit seinem Antrag durchgedrungen.
- 2.4.3 Wenn der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 21. Juni 2012 verlangt, dass die Sperrung des Hennebüelwegs bis zur Fertigstellung der beantragten Umleitung aufgehoben wird, will er damit faktisch einen Baustopp erwirken, wie er dies ursprünglich bereits in seiner Beschwerdeschrift verlangte. Denn eine Aufhebung der Sperrung und die Ermöglichung der Durchfahrt kann nur mit der Voraussetzung verbunden sein, dass die Bauarbeiten eingestellt werden. Damit verzögert sich aber konsequenterweise die Fertigstellung der gesamten Sanierungsarbeiten und der Zeitpunkt der durchgehenden Befahrbarkeit (bisher voraussichtlich 13. Juli 2012) rückt weiter in die Ferne. Abgesehen von der mangelnden gesetzlichen Grundlage (die Anordnung der Einstellung von Bauarbeiten setzt gemäss § 150 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 [PBG; BGS 711.1] voraus, dass ohne oder entgegen der Baubewilligung gebaut wird. Die vorliegende Sanierung unterliegt jedoch nicht der Bewilligungspflicht.) kann zufolge vorgenannter Verzögerung jedenfalls auch ein überwiegendes Interesse des Beschwerdeführers an einer Einstellung der Bauarbeiten verneint werden. Der Antrag auf Aufhebung der Sperrung ist demzufolge abzuweisen.
- 2.5 Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer nur teilweise mit seinen Anträgen durchgedrungen ist. Jedoch ist das vorliegende Verfahren primär auf das fehlbare Verhalten der Gemeinde zurückzuführen. Hätte sie die Sperrung des Hennebüelwegs vorgängig publiziert, wäre damit dem Beschwerdeführer die ihm von Gesetzes wegen zustehende Möglichkeit eröffnet worden, gegen die Sperrung Beschwerde zu erheben, bevor die Bauarbeiten in Angriff genommen wurden. Festzuhalten bleibt abschliessend, dass die Eingabe der Gemeinde vom 29. Mai 2012 missverständlich ist, da sie, wie vom Beschwerdeführer selber auch, dahingehend verstanden

werden kann, dass der Hennebüelweg ab 25. Juni 2012 zu Randzeiten und Wochenenden befahrbar und per Ende Juni („in vier Wochen“) überhaupt nicht mehr gesperrt sein wird. Erst die Eingabe der Gemeinde vom 19. Juni 2012 stellte klar, dass eine durchgehende Aufhebung der Sperrung erst per 13. Juli 2012 möglich sein würde.

- 2.6 Die Verfahrenskosten belaufen sich auf Fr. 1'000.00. Der Beschwerdeführer ist mit dem grössten Teil seiner Anträge nicht durchgedrungen. Dies ist jedoch im Wesentlichen dem Umstand zuzuschreiben, dass die Gemeinde unrechtmässig entsprechende Fakten geschaffen hat. Es rechtfertigt sich daher, den Anteil des Beschwerdeführers auf Fr. 500.00 festzusetzen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 1'000.00 verrechnet. Der Restbetrag von Fr. 500.00 ist ihm zurückzuerstatten. Die von der anwaltlichen Vertreterin des Beschwerdeführers eingereichte Kostennote beläuft sich auf Fr. 4'196.15 (inkl. 8 % MwSt.) und befindet sich im Einklang mit § 181 i.V.m. § 179 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11). Gemäss den §§ 37 Abs. 2 und 39 VRG werden den am Verfahren beteiligten Behörden in der Regel keine Verfahrenskosten und Parteientschädigungen auferlegt. Aufgrund vorgenannter Ausführungen rechtfertigt sich eine Abweichung von dieser Regel. Der Gemeinde Trimbach wird demzufolge ein Anteil der Verfahrenskosten von Fr. 500.00 sowie ein angemessener Anteil an die Parteientschädigung des Beschwerdeführers in Höhe von Fr. 2'000.00 auferlegt.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen. Im Übrigen wird sie abgewiesen. Die Gemeinde hat sich bezüglich der Bauarbeiten am Hennebüelweg an den zeitlichen Ablauf gemäss ihrer Eingabe vom 19. Juni 2012 zu halten.
- 3.2 Dem Beschwerdeführer wird ein Anteil von Fr. 500.00 der Verfahrenskosten auferlegt. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 1'000.00 verrechnet. Der Restbetrag von Fr. 500.00 wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.
- 3.3 Die verbleibenden Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 500.00 werden der Gemeinde Trimbach auferlegt.
- 3.4 Die Gemeinde Trimbach hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 2'000.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden.

Kostenrechnung**Marie-Christine Leu, Baslerstrasse 66, 4603 Olten**

(i.S. Dr. med. Alex Heuberger, Hennebüelweg 24, 4632 Trimbach)

Kostenvorschuss:	Fr. 1'000.00	(Fr. 500.00 von 1015004 auf
Verfahrenskosten		KA 4210000/A 81087)
inkl. Entscheidgebühr:	Fr. 500.00	
Rückerstattung:	<u>Fr. 500.00</u>	(aus 1015004)

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Trimbach, Baslerstrasse 122,
4632 Trimbach**

Verfahrenskosten		
inkl. Entscheidgebühr:	Fr. 500.00	(KA 4210000/A 81087)
	<u>Fr. 500.00</u>	
Zahlungsart:	Belastung im Kontokorrent Nr. 1011131	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement Rechtsdienst (rn)

Bau- und Justizdepartement (br) (Beschwerde Nr. 2012/34)

Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung

Bau- und Justizdepartement (mw), zur Rückerstattung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**Amt für Finanzen, **zum Umbuchen**Marie-Christine Müller Leu, Rechtsanwältin, Baslerstrasse 66, 4603 Olten **(Einschreiben)**Einwohnergemeinde Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach (mit Belastung im Kontokor-
rent) **(Einschreiben)**Gemeinderat Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach **(Einschreiben)**